

**Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Aufruf des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration vom 23. Juli 2020**

zur Einreichung von Anträgen im Rahmen der

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen
von Migrantinnen und Migranten vom 7. November 2018**

bis zum 02. Oktober 2020 (Ordnungsfrist)

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist das Ziel der Förderung?	3
2. Wer kann einen Antrag stellen?	3
3. Welche Arten von Förderung gibt es?.....	4
4. Anschubförderung.....	4
5. Einzelprojektförderung	5
6. Partnerprojektförderung	7
7. Welche Schwerpunkte werden 2021 und 2022 gefördert?.....	9
8. Antragsverfahren.....	9

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten sind eine wichtige Säule der Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen. Sie spielen eine Schlüsselrolle bei der Integration von Neuzugewanderten, aber auch von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die schon lange hier leben. Denn Migrantenselbstorganisationen (MSO) leisten einen wichtigen Beitrag dafür, dass jeder und jedem unabhängig der Herkunft die Chance auf sozialen Aufstieg und gesellschaftliche Teilhabe eröffnet wird. Darüber hinaus unterstützen sie den interkulturellen Dialog und fördern somit den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Aus diesem Grund unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich das Engagement von MSO. Es bringt dies zum Ausdruck mit dem Gesetz zur Förderung der Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG, hier insbesondere § 1 Ziffer 6 und § 2 Absatz 5).

Die MSO in Nordrhein-Westfalen sind ein Teil und ein Abbild unserer vielfältigen und dynamischen Gesellschaft. Ihre Ziele, Tätigkeitsfelder und kulturellen Prägungen sind genauso heterogen wie der Entwicklungsstand und der Professionalisierungsgrad ihrer Organisationen. Das Landesprogramm zur Förderung von MSO zielt darum darauf ab, MSO ausgehend von ihren unterschiedlichen Bedarfen zu unterstützen.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

MSO, die in Nordrhein-Westfalen ansässig sind, können Anträge stellen.

MSO im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, bei denen mindestens die Hälfte der Mitglieder, der Vorstandsmitglieder oder der aktiv verantwortlichen Menschen einen Migrationshintergrund gem. § 4 Absatz 1 TIntG haben. Einen Migrationshintergrund hat ein Mensch, wenn er nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder er oder mindestens ein Elternteil von ihm außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geboren ist und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewandert ist.

Wenn eine MSO einen Antrag stellen will, muss sie in das Vereinsregister eingetragen oder eine landesweite, regionale oder kommunale Untergliederung eines eingetragenen Vereins sein, deren Status in der Vereinssatzung geregelt ist. Sie muss außerdem gemeinnützig anerkannt sein und unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von politischen Parteien sein. Außerdem muss sie eine Erklärung zur Zusammenarbeit mit den vom Land geförderten Strukturen der Integration abgeben. Die Ziele der MSO und der Maßnahme, die man beantragen möchte, müssen mit den Zielen des TIntG vereinbar sein.

Die Maßnahmen müssen vorrangig auf die Situation der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland und nicht auf die Umstände in den Herkunftsländern ausgerichtet sein. Gefördert werden können MSO, die sich nicht ausschließlich der Pflege

der Herkunftskultur oder der Religionsausübung widmen. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden und auf eine Kommune, überregional oder landesweit ausgerichtet sind.

3. Welche Arten von Förderung gibt es?

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten vom 7. November 2018. Gefördert werden Maßnahmen (Projekte). Maßnahmen sind zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben. Es gibt drei verschiedene Arten von Förderungen für MSO. Welche Förderung geeignet ist, hängt unter anderem davon ab, wie erfahren die MSO ist. Es gibt drei Förderbereiche:

- Die Anschubförderung gibt relativ neu gegründeten Vereinen eine Starthilfe und unterstützt sie dabei, ihren Verein weiterzuentwickeln.
- Die Einzelprojektförderung ermöglicht MSO die Durchführung von Projekten, um die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern.
- Die Partnerprojektförderung zielt darauf ab, dass erfahrene MSO unerfahrene Initiativen und Vereine von Migrantinnen und Migranten unterstützen, qualifizieren und vernetzen.

Pro Förderbereich kann nur ein Antrag gestellt werden. Eintägige Veranstaltungen und Maßnahmen, die durch Regelstrukturen angeboten werden, können nicht gefördert werden. Dazu zählen insbesondere berufsbezogene Angebote (zum Beispiel Bewerbungstrainings, Vermittlung, Begleitung, Qualifizierungen), Sprachkurse, schulische Maßnahmen und Hausaufgabenhilfen.

4. Anschubförderung

Gefördert werden im Aufbau befindliche MSO. Ihre Handlungsfähigkeit soll gestärkt werden. Eine Anschubförderung kann man beantragen, wenn die MSO innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in das Vereinsregister eingetragen wurde. Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung bis zu einem Höchstbetrag von 6 000 Euro pro Haushaltsjahr.

Personalausgaben sind nicht förderfähig. Personalausgaben liegen vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beabsichtigt ist. Es werden Sachausgaben gefördert. Das sind insbesondere Ausgaben für den Betrieb der MSO, Ausgaben für Qualifizierungen und Weiterbildungen der Mitglieder und Ausgaben für Integrationsmaßnahmen.

Darunter fallen zum Beispiel Ausgaben für:

- Büro- und Geschäftsbedarf wie Bücher, Zeitschriften, Möbel, Computer für die Arbeit des Vereins und Werbung (Internetauftritt, Flyer),

- Mieten für Vereinsräume,
- Honorare und Anmeldegebühren für Fortbildungen der Mitglieder der MSO oder
- Reisekosten, die im Rahmen der Arbeit der MSO anfallen (nach dem Landesreisekostengesetz).

5. Einzelprojektförderung

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen, die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern.

Im Antrag ist deutlich zu machen, welche Zielsetzung die MSO mit der Maßnahme verfolgt und welche Zielgruppe/n erreicht werden soll/en. Im Antrag sind bis zu drei Projektziele und bis zu drei Zielgruppen zu nennen. Sie ergeben sich aus den Schwerpunkten (siehe Seite 9).

Mögliche Zielsetzungen sind:

- Verbesserung der Bildungsteilhabe und/oder der Bildungschancen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
- Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Bereich Gesundheit,
- Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Bereich Inklusion (Menschen mit Behinderung),
- Verbesserung der Mehrsprachigkeit von Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
- Bekämpfung von Diskriminierung und/oder Rassismus,
- Bekämpfung von Antisemitismus, Antiziganismus und antimuslimischem Rassismus
- Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und/oder Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen,
- Unterstützung des interkulturellen und/oder interreligiösen Dialogs,
- Verbesserung des Zusammenlebens im Stadtteil,
- Stärkung der politischen Bildung und/oder Vermittlung von demokratischen Werten,
- Beratung im Themenfeld Einbürgerung
- Vermittlung von Medienkompetenzen oder
- Unterstützung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei der Orientierung in der Kommune, insbesondere durch Informationen über öffentliche und private Hilfsangebote und Ansprechpartner.

Sofern das Projektziel unter keinen der Punkte fällt, kann eine weitere Zielsetzung im Antrag ergänzt werden.

Mögliche Zielgruppen sind:

- Geflüchtete Menschen,
- Menschen mit Roma-Hintergrund,

- Neuzugewanderte Menschen,
- Menschen, die der ersten und zweiten Einwanderungsgeneration angehören,
- Seniorinnen und Senioren,
- Eltern,
- Kinder/Jugendliche,
- Menschen mit Behinderung,
- LSBTTIQ* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle, Queer, divers),
- Mädchen und Frauen oder
- Jungen und Männer.

Sofern die Zielgruppe unter keinen der Punkte fällt, kann eine weitere Zielgruppe im Antrag ergänzt werden. Wenn die Zielgruppe/n aus bestimmten Herkunftsländern kommen, sollte dies gesagt werden. Interessant ist vor allem, wie man Kontakt mit der Zielgruppe / den Zielgruppen herstellen will: bestehen zum Beispiel bereits Kontakte? Spricht man eine gemeinsame Sprache, die nicht Deutsch ist? Gehört die MSO selbst zur Zielgruppe?

Wenn eine MSO einen Antrag auf eine Einzelprojektförderung stellen möchte, muss sie Erfahrung in der Durchführung von Projekten haben. Dabei wird der MSO die Erfahrung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen oder der für das Projekt verantwortlichen Person/en zugerechnet.

Außerdem muss der Antrag ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept beinhalten, welches hinter dem Projektziel steht. Man muss auf den genauen Verlauf des Projektes eingehen und zeitlich terminierte Zwischenziele (Meilensteine) benennen. Dabei ist anzugeben, mit welchen Prüfkriterien die Erreichung dieser Zwischenziele gemessen werden soll. Mögliche Prüfkriterien sind zum Beispiel Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen, die Anzahl von Beratungsgesprächen, bis zu einem bestimmten Tag abgeschlossene Vereinbarungen über Kooperationen mit anderen MSO / Gemeinden / Kommunen et cetera.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben ([Details zu den Sachausgaben siehe oben unter „Anschubförderung“](#)). Personalausgaben entstehen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Wenn Personalausgaben beantragt werden, muss mit dem Antrag eine Stellenbeschreibung eingereicht werden. Aus dieser muss hervorgehen, welche Tätigkeiten erbracht werden sollen und welchen Anteil sie an der Gesamtarbeitszeit haben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bürgerchaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann mit maximal 15 Prozent als Eigenanteil eingebracht werden. Eine Arbeitsstunde entspricht fiktiv 15 Euro. Der reale Eigenanteil beträgt somit mindestens fünf Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Da die Haushaltsmittel begrenzt sind, sollte die beantragte Fördersumme 15 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen. Projekte, die ein besonders erhebliches Landesinteresse aufweisen, können mit einer Summe bis zu 50 000 Euro pro Haushaltsjahr gefördert werden. Wenn mehr als 15 000 Euro pro Haushaltsjahr beantragt werden, muss der Antrag jedoch ganz besonders überzeugend sein. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn

- die MSO, die den Antrag stellt, bereits Erfahrung hat mit Förderungen der EU, des Bundes oder großen Förderungen eines Bundeslandes,
- die Schwerpunkte dieses Aufrufs in besonderem Umfang erfüllt werden,
- die Maßnahme besonders nachhaltig ist, also auch noch Menschen hilft, wenn die Maßnahme vorbei ist,
- die MSO ein Empfehlungsschreiben zum Beispiel von einem Kommunalen Integrationszentrum, einer Integrationsagentur, einer anderen Behörde oder einer Stiftung hat oder
- dem Antrag ein Interessensbekundungsschreiben beiliegt, dass eine andere private oder öffentliche Stelle (zum Beispiel eine Kommune, Stiftung oder Firma) sich an der Finanzierung der Maßnahme beteiligen würde.

6. Partnerprojektförderung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen eine MSO mindestens drei unerfahrene MSO oder Initiativen unterstützt, qualifiziert und vernetzt. Ziel soll dabei insbesondere sein, die Gründung, Weiterentwicklung und Professionalisierung anderer MSO zu unterstützen.

Im Projektantrag ist deutlich zu machen, welche Zielsetzung die MSO mit dem beantragten Projekt verfolgt und welche Zielgruppe/n erreicht werden soll/en. Im Antrag sind bis zu zwei Projektziele und bis zu drei Zielgruppen zu nennen. Diese sind als Projektschwerpunkte zu verstehen.

Mögliche Zielsetzungen sind:

- Unterstützung bei der Gründung beziehungsweise dem Aufbau neuer Vereine und Initiativen (zum Beispiel durch die Unterstützung beim Schreiben einer Satzung, der Eintragung in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Unterstützung bei Projekten und Projektanträgen, Vernetzung mit relevanten Akteuren),
- Unterstützung bei der Gründung eines Dachverbandes,
- Beratung und Qualifizierung von Vereinen bei der Organisationsentwicklung und deren Professionalisierung (zum Beispiel Qualifizierungen in den Bereichen Vereinsmanagement, Begleitung eines Generationenwechsels innerhalb der Struktur des Vereins, Projektmanagement, Buchhaltung, EDV-Anwendungen, Öffentlichkeitsarbeit, Führung von Verwendungsnachweisen, Beratung bei der

Akquise von Finanzmitteln oder über Möglichkeiten der Professionalisierung zum Beispiel durch Weiterentwicklung zu einer Regeleinrichtung),

- Qualifizierung anderer MSO im Bereich der interkulturellen Öffnung oder politischer Bildung oder
- gezielte Vernetzung der unterstützten MSO mit anderen Organisationen und relevanten Strukturen vor Ort.

Sofern das Projektziel unter keinen der Punkte fällt, kann eine weitere Zielsetzung im Antrag ergänzt werden.

Mögliche Zielgruppen sind:

- Selbstorganisationen geflüchteter Menschen,
- Roma-Selbstorganisationen,
- Menschen aus Ländern, die Teil der EU-Erweiterungen von 2004 und 2007 waren (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn),
- Organisationen von Menschen, die der ersten und zweiten Einwanderungsgeneration angehören,
- MSO unterschiedlicher Herkunftskulturen,
- Organisationen von Einwanderungsgruppen, die in einem lokalen Raum noch unterrepräsentiert sind und ein spezifisches Herkunftsland repräsentieren,
- Organisationen von LSBTTIQ* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle, Queer, divers) oder
- Organisationen von Frauen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern die Zielgruppe unter keinen der Punkte fällt, kann eine weitere Zielgruppe im Antrag ergänzt werden. Zusätzlich ist im Antrag kenntlich zu machen, aus welchem Herkunftsland beziehungsweise aus welchen unterschiedlichen Herkunftsländern die genannten Zielgruppen kommen.

Wenn eine MSO einen Antrag auf eine Partnerprojektförderung stellen möchte, muss sie Erfahrung in der Durchführung von Projekten haben. Dabei wird der MSO die Erfahrung ihrer gesetzlichen Vertreter oder der für das Projekt verantwortlichen Person zugerechnet.

Zudem muss sie in hohem Maße bereit sein zur interkulturellen Zusammenarbeit mit Organisationen unterschiedlicher Herkunft.

Außerdem muss der Antrag ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept beinhalten, welches hinter dem Projektziel steht. Man muss auf den genauen Verlauf des Projektes eingehen und zeitlich terminierte Zwischenziele (Meilensteine) benennen. Dabei ist anzugeben, mit welchen Prüfkriterien die Erreichung dieser Zwischenziele gemessen werden soll. Mögliche Prüfkriterien sind zum Beispiel Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen, die Anzahl von Beratungsgesprächen, bis zu einem bestimmten Tag abgeschlossene Vereinbarungen über Kooperationen mit anderen MSO, Gemeinden, Kommunen et cetera.

Die MSO und Initiativen, die unterstützt werden sollen, müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie die MSO, die den Antrag stellt. Ausgenommen sind davon die Eintragung in das Vereinsregister, die damit verbundene Gemeinnützigkeit sowie die Erfahrung in der Durchführung von Projekten.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die der alleinigen Fortentwicklung der eigenen Vereins- oder Verbandsstrukturen sowie gleichgelagerter Untergliederungen dienen.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben ([Details zu den Sachausgaben siehe oben unter „Anschubförderung“](#)). Personalausgaben entstehen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Wenn Personalausgaben beantragt werden, muss mit dem Antrag eine Stellenbeschreibung eingereicht werden. Aus dieser muss hervorgehen, welche Tätigkeiten erbracht werden sollen und welchen Anteil sie an der Gesamtarbeitszeit haben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bürger-schaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann mit max. 15 Prozent als Eigenanteil eingebracht werden. Eine Arbeitsstunde entspricht fiktiv 15 Euro. Der reale Eigenanteil beträgt somit mindestens fünf Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Da die Haushaltsmittel begrenzt sind, sollte die beantragte Fördersumme 15 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen. Projekte, die ein besonders erhebliches Landesinteresse aufweisen, können mit einer Summe von bis zu 100 000 Euro pro Haushaltsjahr gefördert werden. Diese müssen im Auswahlverfahren besonders überzeugen. Folgende ausschlaggebende Kriterien können hierfür zum Beispiel herangezogen werden:

- Professionalisierungsgrad des antragstellenden Vereins,
- Anzahl der MSO bzw. Projektteilnehmer/innen, die erreicht werden sollen,
- Empfehlungsschreiben von Kooperationspartnern (zum Beispiel Kommunale Integrationszentren, Integrationsagenturen, anderer Behörden, Stiftungen, Vereinen et cetera),
- Interessensbekundungsschreiben für eine etwaige Kofinanzierung des Projektes durch andere private oder öffentliche Stellen oder
- Erfüllung der Schwerpunktsetzung in besonderem Maße.

7. Welche Schwerpunkte werden 2021 und 2022 gefördert?

Die in 2021 und 2022 geförderten Projekte sollen auch in der aktuellen Förderphase abbilden, wie vielfältig die MSO in Nordrhein-Westfalen sind. Das heißt, dass sowohl

die Zielgruppe der Neuzugewanderten als auch der bereits länger hier lebenden Migrantinnen und Migranten von der Landesförderung profitieren sollen. Außerdem sollen verschiedene Tätigkeitsfelder, in denen MSO aktiv sind, abgedeckt werden.

Dennoch setzt die Landesregierung auch in dieser Förderperiode Schwerpunkte. In allen drei Förderbereichen werden Anträge besonders gewürdigt, die sich nachfolgenden Zielen oder Zielgruppen widmen. Dabei werden Anträge von Projekten, die mehrere Schwerpunkte erfüllen und die außerhalb von Ballungsräumen, insbesondere im ländlichen Raum stattfinden, besonders begrüßt.

Maßnahmen von und für geflüchtete Menschen

Die Integration der in den letzten Jahren nach Nordrhein-Westfalen gekommenen geflüchteten Menschen ist eine langfristige Aufgabe für unsere gesamte Gesellschaft. Darum sollen MSO unterstützt werden, die die Integration geflüchteter Menschen fördern wollen oder selbst MSO von geflüchteten Menschen sind.

Maßnahmen von Roma-Organisationen

Die Roma sind die größte ethnische Minderheit Europas. Doch das Leben dieser Minderheit ist seit Jahrhunderten geprägt von Ausgrenzung und Diskriminierung. Viele Roma leben schon seit langer Zeit in Deutschland. Andere sind in den letzten Jahren vor allem aus Südosteuropa nach Nordrhein-Westfalen gekommen. In diesem Zusammenhang haben antiziganistische Einstellungen zugenommen. Organisationen von Menschen die selbst Angehörige der Minderheit sind, können diesen Entwicklungen etwas entgegensetzen, indem sie Aufklärungsarbeit über die Vielfalt der Minderheit leisten, im Sinne des „Empowerments“ eine Vorbildfunktion einnehmen oder eine Brücke zu neuzugewanderten Roma bauen.

Maßnahmen gegen Diskriminierung und Rassismus

Menschen mit Einwanderungsgeschichte sehen sich oft konfrontiert mit Vorurteilen, manchmal sogar mit offenem Rassismus oder Diskriminierung. Dies hat sich vor dem Hintergrund des aktuellen, oft negativ geprägten öffentlichen Diskurses über Migration und Integration noch verschärft. MSO können eine wichtige Rolle dabei spielen, Betroffene zu informieren und zu stärken. Sie können durch Aufklärung und Begegnung den gesamtgesellschaftlichen Dialog fördern und Vorurteile abbauen.

Darum sollen Maßnahmen von MSO, die sich gegen Rassismus oder die Diskriminierung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wenden, gefördert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit

- Antisemitismus,
- antimuslimischem Rassismus,
- Antiziganismus,
- oder der Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder von Behinderung.

Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen

Auch wenn Männer und Frauen rechtlich gleichgestellt sind, sind in vielen gesellschaftlichen Bereichen Frauen noch immer unterrepräsentiert. Dies gilt vor allem für Frauen mit Einwanderungsgeschichte. Darüber hinaus existieren viele verschiedene Vorstellungen darüber, was typisch männlich oder typisch weiblich und welche sexuelle Orientierung „normal“ sei. MSO, die sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen, Frauen oder von LSBTTIQ* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle, Queer, divers) mit Einwanderungsgeschichte einsetzen, werden besonders unterstützt. Gleiches gilt für Maßnahmen, die sich kritisch mit Geschlechterrollen auseinandersetzen.

Maßnahmen zur Förderung des Wertedialogs, des Engagements für eine vielfältige Gesellschaft und der politischen Bildung

Wir leben in einer offenen und freien Gesellschaft. Dies bringt Chancen, aber auch Konflikte und Auseinandersetzungen, die fair und offen auszutragen sind. Der Werterahmen bildet das Grundgesetz, das jedoch nicht selbsterklärend ist. Aufgrund ihrer Brückenfunktion können MSO darum einen besonderen Stellenwert der Vermittlung einnehmen. Wichtig dabei ist, dass der Wertedialog auf Augenhöhe stattfindet und nicht anhand einer einseitigen Wertevermittlung. Viele Werte wie Familie, Bürgerengagement, Solidarität oder Nächstenliebe besitzen einen universellen Charakter und werden in zahlreichen Herkunftskulturen hochgeachtet. MSO können Menschen mit Einwanderungsgeschichte ermutigen, ihre Rechte wahrzunehmen sich gesellschaftlich und politisch zu engagieren. Sie können einen Beitrag dazu leisten, dass Menschen ohne Einwanderungsgeschichte auch ihre Haltung selbst kritisch hinterfragen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte eine faire Chance geben, unsere Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Sie können schließlich bei allen Teilnehmenden des Wertedialogs Prozesse der Selbstreflektion initiieren.

Maßnahmen zur Förderung von Mehrsprachigkeit

Mehrsprachigkeit ist in NRW längst gelebte Realität und stellt einen Mehrwert für unsere Gesellschaft dar. Vor allem Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen möglichst frühzeitig nicht nur die deutsche Sprache erlernen, sondern auch ihre Familiensprache(n) als Kompetenz nutzen und ausbauen. Oftmals herrscht hier jedoch Unsicherheit vor, auf welchem Weg eine mehrsprachige Erziehung gelingen kann. MSO können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Familien beim Umgang mit ihrer Mehrsprachigkeit zu unterstützen. Maßnahmen, die die Förderung mehrsprachiger Erziehung oder die Umsetzung innovativer Ideen zur Förderung von Mehrsprachigkeit zum Ziel haben, sollen daher besonders unterstützt werden. Sprachkurse und Übersetzungen sind dabei nicht förderfähig.

Maßnahmen im Themenfeld Einbürgerung

NRW ist ein Einwanderungsland und knapp ein Drittel unserer Bevölkerung hat eine internationale Geschichte. Die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft stellt juristisch die vollumfängliche Integration in alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten

her. Sie ist dabei nicht nur von großer persönlicher Bedeutung für den Einzelnen, sondern auch für das Zusammenleben und die Zukunft unseres Landes in Zeiten des demografischen Wandels. Nicht zuletzt bietet sie in umfassender Form die Möglichkeit zur politischen Partizipation. Maßnahmen von MSO, die das Themenfeld Einbürgerung aufgreifen und hierzu beraten und informieren, sollen besonders unterstützt werden.

Maßnahmen zur Digitalisierung und Medienkompetenz

Die Bedeutung der Digitalisierungen wurde zuletzt nach dem plötzlichen Lockdown im Zuge der Covid-19 Pandemie deutlich. Das Angebot vieler MSO, als auch die interne Organisationskommunikation musste kurzfristig in den virtuellen Raum verlagert werden. Die Nutzung digitaler Formate bietet den Organisationen auch über die akute Krisenzeit hinaus vielfältige Chancen. Organisationen und ihre Mitglieder müssen dafür jedoch entsprechend ausgestattet und informiert bzw. geschult sein. MSO sollen darum durch die Förderung von z.B. notwendiger Hardware, Software und Qualifizierungsmaßnahmen bei der Digitalisierung des Vereinslebens unterstützt werden. Mögliche Themen sind: Welche kostenfreien Informationsportale und Anwendungen / Apps können Menschen mit Einwanderungsgeschichte in ihrem Alltag helfen? Woran erkenne ich eine glaubwürdige (Nachrichten-)Quelle, Fake-News und Hate Speech? Und worauf sollte ich achten, wenn ich im Internet Dienstleistungen in Anspruch nehmen will (Verbraucherschutz)?

Maßnahmen zur Gesundheitsprävention und Unterstützung bei besonderen Infektionslagen

MSO leisten in Zeiten der Covid19-Pandemie einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung der Folgen der Krise. Als Mittler sorgen sie z.B. für die Verbreitung von Handlungsanweisungen in Herkunftssprachen oder organisieren Einkäufe für ältere Menschen und andere besonders gefährdete Personengruppen. Vor dem Hintergrund, dass auch zukünftig besondere Infektionslagen (z.B. Grippeepidemien, Ausbruch von Masernerkrankungen etc.) nicht vermeidbar sind, sollen Leistungen von MSO im Bereich der Gesundheitsprävention besonders gewürdigt werden. Projekte, die sich Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit sowie der Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auch im Nachgang widmen, sollen daher besonders gefördert werden.

7. Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich, per Post, per Telefax oder per E-Mail an die nachfolgende Bewilligungsbehörde zu richten:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Fax: 02931/82-46023
E-Mail: foerderungmso@bra.nrw.de

Ein Antrag kann per E-Mail gestellt werden, indem er ausgefüllt, ausgedruckt, unterschrieben und anschließend als pdf-Scan an die Bewilligungsbehörde verschickt wird.

Anträge sollen bis zum 02. Oktober 2020 (Eingangsdatum Bewilligungsbehörde) gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde. Der Bewilligung ist ein objektiviertes Rankingverfahren vorgeschaltet, das in Abstimmung mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration durchgeführt wird. Anträge, die nach der Ordnungsfrist vom 02. Oktober 2020 eingehen, werden nachrangig geprüft und können nur dann bewilligt werden, wenn noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein entsprechendes Landesinteresse gegeben ist.

Auf begründeten Antrag kann eine Ausnahme vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns zugelassen werden. Der Zeitraum der Durchführung beginnt frühestens zum 1. Januar 2021 und endet spätestens zum 31. Dezember 2022. Die Anträge werden nach Möglichkeit zum 01.01.2021 bewilligt.

Die Antragsvordrucke werden in elektronischer Form durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration, auf der Homepage unter www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/MSO/ zum Download zur Verfügung gestellt. Die allgemeinen Datenschutzhinweise der Bezirksregierung Arnsberg können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Düsseldorf, den 23. Juli 2020